

Aufenthaltsvereinbarung

zwischen

Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung

und

Vorname, Name:

Geboren am:

1. Gegenstand der Aufenthaltsvereinbarung

Diese Aufenthaltsvereinbarung regelt die Betreuung der Bewohnenden des *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* während deren Aufenthalt. Grundlage bildet das vom Vorstand des Drogen Forum Zug DFZ (Trägerverein) am 06. Juli 2021 verabschiedete Konzept des *Lüssihauses – Wohnen und Entwicklung*.

Die Aufenthaltsvereinbarung stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des Obligationenrechts dar. Die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar.

2. Voraussetzungen für den Aufenthalt im Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung

Voraussetzung für einen Aufenthalt im *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* ist das Vorliegen einer gültigen Kostengutsprache einer finanziierenden Stelle.

3. Allgemeines

Das *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* verpflichtet sich, die obenannte Person nach Vorliegen der Kostengutsprache als Bewohnerin/Bewohner in das Wohnhaus aufzunehmen und nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage des Konzepts zu betreuen.

4. Beginn und Dauer der Vereinbarung

- Die Aufenthaltsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit oder gemäss Kostengutsprache abgeschlossen.
- Das Konzept des *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* bildet integrierenden Bestandteil der Vereinbarung.
- Mit der Unterzeichnung wird die Aufenthaltsvereinbarung verbindlich.

5. Bezugspersonensystem

Der Bewohnerin/dem Bewohner wird eine/ein MitarbeitendeR des *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* als Bezugsperson zugeteilt. Die Bezugsperson ist die erste Ansprechperson für die Bewohnerin/den Bewohner für persönliche Anliegen. Bei Abwesenheit der Bezugsperson ist die Betreuung durch andere Mitarbeitende gewährleistet.

6. Zielvereinbarung

In den ersten Wochen des Aufenthalts wird geklärt, wo persönliche Stärken vorhanden sind und in welchen Bereichen Unterstützung sinnvoll ist. Daraus werden Ziele vereinbart, schriftlich festgehalten und regelmässig überprüft und angepasst.

7. Aufgaben der Bezugsperson

- Die Bezugsperson unterstützt die Klientin/den Klienten bei der Formulierung der Zielvereinbarung und der Umsetzung der Ziele.
- Sie führt regelmässige Gespräche und bietet Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltags und in Konfliktsituationen.
- Die Bezugsperson arbeitet mit dem Helfersystem zusammen.
- Mindestens einmal jährlich erfolgt mit allen Beteiligten eine Standortbestimmung. Für die Koordination ist die Bezugsperson zuständig.

8. Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner

- Die Klientin/der Klient hat Anspruch auf individualisierte professionelle Begleitung und Betreuung durch die Mitarbeitenden, sowie einen respektvollen und positiven Umgang.
- Die Betreuungspersonen können bei Problemen zugezogen werden. Das *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* ist 365 Tage / 24 Stunden betreut.
- Nutzung der Bewohnenden-Infrastruktur des *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* (Einzelzimmer, gemeinsam genutzte Nasszelle, Gemeinschaftsküche, Wohnzimmer, Garten, Werkraum, Waschmaschine, Trockner, WiFi etc.).

9. Verpflichtung der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Bewohnerin/Bewohner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Einhaltung folgender Punkte:

- Bereitschaft, an der persönlichen Entwicklung zu arbeiten und die Unterstützung durch das Betreuungsteam und des Helfersystems anzunehmen
- Einhaltung der Hausordnung
- respektvollen Umgang mit dem Betreuungspersonal und den Mitbewohnenden
- Einnahme der ärztlich verordneten Medikamente, Teilnahme an verordneten Therapien
- Einhaltung der Tagesstruktur (in- oder externe Beschäftigung, Teilnahme an den gemeinsamen Haushaltarbeiten und Mahlzeiten sowie an den Haussitzungen)
- Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnenden sind nicht durch die Institution versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden.
- Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist verpflichtend.

10. Persönliche Daten

Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten inkl. Gesundheitsdaten im Rahmen der Bedarfsklärung und der Dossierführung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.

11. Dossiereinsicht / Beschwerdeverfahren

Das *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* führt für jede Bewohnerin / jeden Bewohner ein papier- und IT-gestütztes Dossier. Der Bewohner / die Bewohnerin ist berechtigt, Einsicht in das Dossier zu nehmen wobei dem *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* die notwendige Zeit eingeräumt werden muss, um schützenswerte Interessen Dritter zu gewährleisten.

Beschwerden können an die Betriebsleitung, die Geschäftsleitung oder an den Vereinsvorstand gerichtet werden.

12. Patientenverfügung

Der/die Bewohnende wird ermutigt - nicht aber verpflichtet – eine PatientInnenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution bekannt zu geben (Kopie). Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch demgemäß handeln.

Die PatientInnenverfügung darf keine Anordnungen enthalten, die im Widerspruch mit dem Betreuungsauftrag und dem professionellen Selbstverständnis des *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* stehen.

13. Haushaltsführung / Lebensunterhalt

Die Bewohnenden des *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* führen den Haushalt gemeinsam. Sie reinigen die eigenen Zimmer und die gemeinsamen Räume selbst. Dabei werden sie von den Mitarbeitenden unterstützt. Die Kosten für die Haushaltsführung (gemeinsame Mahlzeiten, Putzmittel etc.) werden den von Bewohnenden aus dem individuellen Lebensunterhalt finanziert.

14. Elektronischen Geräte

Das *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* stellt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Der/die Bewohnende ist für die Geräte und deren Installation selber verantwortlich.

15. Umzug innerhalb der Einrichtung

Die Leitung des *Lüssihaus – Wohnen und Entwicklung* kann in begründeten Fällen der Bewohnerin/dem Bewohner ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen.

Auflösung des Vertrages

- Der Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist per Ende des Monates aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Der Vertrag endet automatisch, wenn keine Kostengutsprache der finanzierenden Stelle mehr vorliegt.

- Ausgenommen ist eine fristlose Kündigung wegen groben Verstößen gegen den Betreuungsvertrag und insbesondere gegen die Hausordnung. In diesem Fall wird während 14 Tagen der volle Tarif verrechnet.
- Stirbt der/die Bewohnende, obliegt die Räumung des Zimmers den Verwandten oder anderen Kontaktpersonen der/des Verstorbenen. Kommen diese Personen dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung und Entsorgung des Zimmers des/der Verstorbenen vorzunehmen

16. Schlussreinigung / Schäden

Bei einer Kündigung ist das Zimmer vom/von der Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige Reinigungs- Reparatur- und Entsorgungskosten werden dem Klienten/der Klientin belastet. Die Schlüssel sind abzugeben.

Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieser Aufenthaltsvereinbarung sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden:

- a. Betreuungskonzept
- b. Hausordnung

Ort, Datum: _____

Unterschrift Institution _____

Unterschrift Bewohnende/r _____

Unterschrift gesetzliche Vertretung _____

Kopie: an finanzierte Stelle

15.02.2023 / ohu

25.09.2024 / clbr